

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 60 vom 29. Januar 2020**

BE Obergericht, 2020-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_60)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 60 du 29 janvier 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 60 del 29 gennaio 2020

## **Regeste**

Amtliche Verteidigung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin oder Beschuldigte) wegen Betrugs z.N. der C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin). Mit Schreiben vom 8. Januar 2020 beantragte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ namens und im Auftrag der Beschuldigten, ihn als amtlichen Verteidiger in erwähnter Strafsache einzusetzen. Mit Verfügung vom 29. Januar 2020 wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Einsetzung eines amtlichen Verteidigers ab. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 14. Februar 2020 Beschwerde. Die Verfahrensleitung gab der Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 19. Februar 2020 Gelegenheit, eine Stellungnahme einzureichen. Gleichzeitig hat die Verfahrensleitung den Antrag der Beschwerdeführerin auf Beiordnung einer amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren gutgeheissen. Als amtlicher Verteidiger wurde Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ bestellt. Mit Schreiben vom 10. März 2020 nahm die Generalstaatsanwaltschaft zur Beschwerde Stellung und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Replik der Beschwerdeführerin datiert vom 31. März 2020; sie hält an ihrem Rechtsbegehren fest. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ reichte am 30. April 2020 eine Kostennote ein.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312); Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

sie als juristische Laiin nicht gewachsen sei. Hinzu komme, dass sie einen Grossteil des Gesamtdeliktsbetrags bestreite und die Beweisführung schwierig sei.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, dass auch dann ein Anspruch auf eine amtliche Verteidigung bestehen könne, wenn die im Gesetz (Art. 132 Abs. 3 StPO) genannte Sanktionshöhe nicht überschritten sei. Vielmehr könne eine amtliche Verteidigung auch bei geringeren Sanktionen geboten sein. Da der Beschwerdeführerin die Tatbestände des Betrugs und des Sozialhilfebetrugs vorgeworfen würden, welche beide unter Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzes (StGB; SR 311) fallen würden und somit von der obligatorischen Landesverweisung erfasst seien, sei eine amtliche Verteidigung gerechtfertigt. Es handle sich mithin um keinen Bagatellfall. Daran ändere der Umstand nichts, dass die Staatsanwaltschaft von Anfang an erwogen habe, keine Landesverweisung zu beantragen. Die Staatsanwaltschaft sei an diese Erwägung nicht gebunden und habe schlussendlich nicht über die Landesverweisung zu entscheiden, da diesbezüglich eine gerichtliche Kompetenz bestehe. Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die Tatbestände des Betrugs und Sozialversicherungsbetrugs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schwierige Fragen beinhalten würden, denen

### **E. 3.2**

Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, dass der Tatbestand des Betrugs zwar zu den Katalogtaten der obligatorischen Landesverweisung zähle (Art. 66a StGB), jedoch von der Landesverweisung ausnahmsweise abgesehen werden könne, wenn sie zu einem schweren persönlichen Härtefall führen und die öffentlichen Interessen die privaten Interessen nicht überwiegen würden (Art. 66 Abs. 2 StGB). Die Einschätzung, ob die Landesverweisung zu einem persönlichen Härtefall führen würde, habe zu Beginn des Verfahrens zu erfolgen und entscheide insbesondere darüber, ob der beschuldigten Person eine notwendige Verteidigung beizulegen sei (Art. 130 Bst. b StPO). In Anwendung der Empfehlungen des Vorstandes der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (verabschiedet am 24. November 2016; nachfolgend: SSK-Empfehlungen) sei die Staatsanwaltschaft zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführerin keine Landesverweisung drohe und daher kein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliege. Es handle sich mit Blick auf den Gesamtdeliktsbetrag um einen Bagatellfall. Weiter macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass keine rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten gegeben seien, denen die Beschwerdeführerin nicht gewachsen wäre und die unter Berücksichtigung der geringen drohenden Strafe eine amtliche Verteidigung rechtfertigen würden. Das Dossier sei von geringem Umfang, der massgebliche Sachverhalt übersichtlich und lebensnah. Die Beschwerdeführerin sei deutscher Muttersprache und unter Berücksichtigung ihrer Herkunft und Bildung in der Lage, sich im Verfahren zurecht zu finden und sich mit den aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen. Gegen das Vorliegen besonderer Schwierigkeiten spreche auch, dass das Regierungsstatthalteramt Seeland im Zusammenhang mit einer Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege besondere Schwierigkeiten verneint habe (Entscheid vom 25. Februar 2019, S. 8).

### **E. 3.3**

In der Replik ergänzt die Beschwerdeführerin, dass hinsichtlich des Landesverweises bloss Art. 66a StGB rechtsverbindlich sei. Die von der Staatsanwaltschaft angewendeten SSK-Empfehlungen seien bloss «Empfehlungen». Letztlich habe das Sachgericht über die Landesverweisung zu entscheiden. Zudem bestreite die Beschwerdeführerin die Tatbestandsmässigkeit ihres Verhaltens über weite Teile. Damit seien beweistechnische Schwierigkeiten verbunden. Am Vorliegen der rechtlichen Schwierigkeiten ändere auch

die Tatsache nichts, dass das Regierungs- statthalteramt Seeland am 25. Februar 2019 in Zusammenhang mit einer unent- geltlichen Rechtspflege das Vorhandensein rechtlicher Schwierigkeiten verneint habe. Die Voraussetzungen in einem Zivil- bzw. Verwaltungsprozess seien nicht gleichzusetzen mit den Voraussetzungen zur Beurteilung der Frage, ob ein Straf- prozess einer beschuldigten Person Schwierigkeiten biete.

#### **E. 4**

Die Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich ge- boten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsäch- licher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Per- son allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jeden- falls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO). Bei der Beurteilung, ob der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, ist den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht liegen insbesondere vor, wenn der objektive oder subjektive Tatbestand umstritten ist und dazu verschiedene Zeugen einvernommen oder Gutachten eingeholt werden müssen, oder wenn die Beweis- lage umstritten ist (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafpro- zessordnung, 2011, N. 327; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2012, N. 453 f.). Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht sind etwa anzuneh- men, wenn die rechtliche Subsumtion Anlass zu Zweifeln gibt oder die in Frage kommenden Sanktionen strittig sind (Urteil des Bundesgerichts 1B\_102/2012 vom 24. Mai 2012 E.2.2 mit weiteren Hinweisen.). Der Grad der Schwierigkeiten ist ei- nerseits an den Fähigkeiten und prozessualen Erfahrungen der beschuldigten Per- son zu messen, andererseits sind die konkreten Verfahrenshandlungen zu berück- sichtigen, die für eine wirksame Verteidigung erforderlich sind (OBERHOLZER, a.a.O., N. 454). Mit der Regelung der amtlichen Verteidigung in Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO wird die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 3 Bst. c Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) für den Bereich des Strafprozessrechts umgesetzt (BGE 139 IV 113 E. 4.3 S. 119). Diese Rechtsprechung unterscheidet nach der Schwere der Strafdrohung drei Fallgruppen. Falls das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition des Betroffenen eingreift, ist die Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands grundsätzlich geboten. Falls kein besonders schwerer Eingriff in die Rechte des Gesuchstellers droht (sog. relativ schwerer Fall), müssen besonde- re tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuch- steller, auf sich allein gestellt, nicht gewachsen wäre. Als besondere Schwierigkei- ten, die eine Verbeiständung rechtfertigen können, fallen auch in der betroffenen Person liegende Gründe in Betracht, insbesondere deren Unfähigkeit, sich im Ver- fahren zurechtzufinden (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.5.2, 122 I 49 E. 2c/bb, 275 E. 3a, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1B\_257/2013 vom 28. Oktober 2013 E. 2.1, 1B\_448/2012 vom 17. Oktober 2012 E. 2.3). Auch Sprachschwierigkeiten, mangelnde Vertrautheit mit dem schweizerischen Rechtssystem oder heikle Ab- grenzungsfragen können tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten begründen, welche, insgesamt betrachtet, für die sachliche Notwendigkeit einer amtlichen Ver- teidigung sprechen (BGE 138 IV 35 E. 6.3 f.; Urteile des Bundesgerichts 1B\_66/2015 vom 12. August 2015 E. 2.2 und 1B\_263/2013 vom 20. November 2013 E. 4.3; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat einen relativ schweren Fall etwa bei einer Strafdrohung von drei Monaten Gefängnis

unbedingt (BGE 115 Ia 103 E. 4), bei einer «empfindlichen Strafe von jedenfalls mehreren Monaten Ge-

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO ordnet die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zur Wah-

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführerin ist darin beizupflichten, dass Art. 132 Abs. 3 StPO eine exemplarische Aufzählung beinhaltet und die Einsetzung einer Verteidigung auch aus weiteren Gründen geboten sein kann. Insbesondere ist die Verteidigung der beschuldigten Person gestützt auf Art. 130 Bst. b StPO bei einer drohenden Landesverweisung notwendig. Wie jedoch im Folgenden aufgezeigt wird, liegen vorliegend keine Gründe vor, die eine notwendige Verteidigung begründen oder die Beiordnung einer amtlichen Verteidigung rechtfertigen würden. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Generalstaatsanwaltschaft führen aus, dass gegen die Beschuldigte wegen eines Tatbestands ermittelt werde, der zu den Katalogtaten der obligatorischen Landesverweisung zähle (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB). Art. 66a StGB hält das Gericht an, eine ausländische Person zwingend («obligatorisch») für eine Dauer von fünf bis 15 Jahren aus der Schweiz zu verweisen, wenn diese wegen einer im Deliktskatalog dieser Bestimmung aufgezählten strafbaren Handlung zu einer Strafe verurteilt wird. Von der Landesverweisung ist nur ausnahmsweise abzugehen, wenn sie einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen die privaten Interessen nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Droht einer beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung, sieht Art. 130 Bst. b StPO die notwendige Verteidigung vor. Für die Beurteilung, ob der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht, ist nicht die abstrakte Strafdrohung massgeblich (vgl. BGE 130 Ia 43), sondern, ob die Staatsanwaltschaft während des Vorverfahrens gestützt auf die vorhandene Aktenlage

#### **E. 4.3**

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO Anspruch auf eine amtliche Verteidigung hat. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin mittellos im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO ist.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der amtliche Verteidiger hat Anspruch auf eine Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren. Die amtliche Entschädigung wird gestützt auf die eingereichte Kostennote vom 30. April 2020 auf CHF 1'229.00 bestimmt (impliziter Verzicht auf Geltendmachung eines vollen Honorars). Die gesetzliche Pflicht der Beschwerdeführerin zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung an den Kanton Bern bleibt vorbehalten (vgl. Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO).

#### **E. 5**

fängnis» (BGE 120 Ia 43 E. 3c) oder bei der Einsprache gegen einen Strafbefehl von 40 Tagen Gefängnis bedingt (Urteil des Bundesgerichts 1P.627/2002 vom 4. März 2003 E. 3.2, in: Pra 2004 Nr. 1) angenommen. Bei offensichtlichen Bagatelldelikten, bei denen nur eine Busse oder eine geringfügige Freiheitsstrafe in Frage kommt, verneint die Bundesgerichtspraxis einen verfassungsmässigen Anspruch auf einen amtlichen Rechtsbeistand (zum Ganzen BGE 120 Ia 43 E. 2a, 128 I 225 E. 2.5.2 sowie Urteil des Bundesgerichts 1B\_23/2016 vom 8. Februar 2016 E. 2.4). Gestützt auf das soeben Erwähnte sowie mit Blick auf den Wortlaut von Art. 132 Abs. 3 StPO («jedenfalls dann nicht») folgt, dass nicht automatisch von einem Bagatellfall auszugehen ist, wenn die im Gesetz genannten Schwellenwerte nicht erreicht sind (Urteil des Bundesgerichts 1B\_263/2013 vom 20. November 2013 E. 4.3). Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Formulierung von Abs. 2 der vorgenannten Bestimmung durch die Verwendung des Worts «namentlich» zum Ausdruck bringt, dass nicht ausgeschlossen ist, neben den beiden genannten Kriterien (kein Bagatellfall; tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre) weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. im Einzelnen Urteil des Bundesgerichts 1B\_746/2012 vom 5. März 2013 E. 2.5). Mithin ist eine Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls notwendig, die sich einer strengen Schematisierung entzieht (vgl. zum Ganzen Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 517 vom 18. Januar 2017 E. 4 und 5).

## **E. 6**

BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer], BBl 2013 6039 Ziff. 2.1.6; FIOLKA/VETTERLI, a.a.O., 94). Ist dieser gering, liegt ein leichter Fall vor. Die Grenze von CHF 300.00, die von der Rechtsprechung im Rahmen von Art. 172ter StGB entwickelt wurde (vgl. BGE 123 IV 113, E. 3d), wird als zu tief angesehen (BERGER, Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative, in Jusletter vom 7. August 2017, N 63; FIOLKA/VETTERLI, a.a.O., 94; JENAL, Der Sozialleistungsmissbrauch [Art. 148a StGB] und die obligatorische Landesverweisung [Art. 66a Abs. 1 StGB] – ein neuer Straftatbestand schafft Probleme, in Jusletter vom 6. März 2017, N 29; SSK-Empfehlungen, S. 2; offengelassen: Botschaft vom 26. Juni 2013, a.a.O., 6039 Ziff. 2.1.6). Als Grenze werden CHF 3'000.00 (SSK-Empfehlung, a.a.O., S. 2; diesen Betrag als zu tief ansehend: BERGER, a.a.O., N 63) bzw. CHF 10'000.00-15'000.00 (FIOLKA/VETTERLI, a.a.O., 94) vorgeschlagen. Die ausbezahlten Beträge werden oft hoch sein, auch wenn am Beginn ein Delikt mit nur geringer krimineller Energie steht (vgl. JENAL, Jusletter vom 6. März 2017, a.a.O., N 28 f.). Nach JENAL können sogar Fälle, in denen bis zu CHF 30'000.00 ausbezahlt werden, noch gering sein (JENAL, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 21 zu Art. 148a StGB). Es ist freilich nicht die Aufgabe der Beschwerdekammer, in diesem Beschluss einen konkreten und allgemeingültigen Deliktsbetrag festzusetzen. Jedoch wird im Lichte der Ausführungen evident, dass die Erwägungen der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung, ob der Beschwerdeführerin eine Landesverweisung droht, korrekt sind. Es ist in Anbetracht des Deliktsbetrags von CHF 10'119.15 davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin keine Landesverweisung droht, weshalb kein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt.

## **E. 7**

Mit Blick auf den Gesamtdeliktsbetrag von CHF 10'119.15 ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin keine Strafe droht, welche die Schwellenwerte von Art. 132 Abs. 3 StPO erreichen wird. Dies insbesondere mit Blick auf die Richtlinien Bernischer

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 8. Dezember 2016 (VBRS-Richtlinien, Stand 01.01.2019, S. 47), welche als Referenzsachverhalt für den Betrug bei einem Deliktobetrag von CHF 20'000.00 eine Strafe von 120 Strafeinheiten vorsehen. Für den Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe gemäss Art. 148a Abs. 1 StGB sieht das Gesetz sodann einen ordentlichen Strafrahmen von einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Mit Blick auf die erläuterten Rechtsauffassungen betreffend den leichten Fall könnte beim vorliegenden Deliktobetrag gar ein Vermögensdelikt in Betracht kommen, welches gemäss Art. 148a Abs. 2 StGB bloss mit einer Busse bestraft werden würde. Insofern ist zumindest derzeit nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin eine Strafe von mehr als 4 Monaten Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Strafeinheiten droht. Die Generalstaatsanwaltschaft hat weiter zu Recht dargetan, dass keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Natur vorliegen, deren die Beschwerdeführerin nicht gewachsen ist. Mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B\_344/2015 vom 11. Februar 2016 E. 2.3 hält die Kammer zunächst fest, dass der Betrugstatbestand zwar in rechtlicher Hinsicht schwierige Fragen aufwerfen kann, denen ein Laie von vornherein nicht gewachsen ist. Diese lassen sich aber nicht abstrakt anhand des Tatbestandes beurteilen, sondern nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Der Beschwerdeführerin wird in der Strafanzeige/Privatklage des C. \_\_\_\_\_ vom 12. September 2019 vorgeworfen, in der Zeitspanne vom Februar 2016 bis im Dezember 2016 freiwillige Leistungen Dritter auf ein nicht deklariertes Bankkonto erhalten und diese dem C. \_\_\_\_\_ wissentlich und willentlich verheimlicht zu haben. Anlässlich der Einvernahme vom 15. Januar 2020 gestand die Beschwerdeführerin ein, dass sie in der vorgenannten Zeitspanne Zahlungen Dritter entgegengenommen habe, diese jedoch nicht für sie bestimmt gewesen seien und sie diese bloss weitergeleitet habe. Es ist also lediglich streitig, zu welchem Zweck die Beschwerdeführerin das Geld entgegengenommen hat und ob sie die Zahlungen wissentlich und willentlich sowie in Bereicherungsabsicht dem C. \_\_\_\_\_ verschwiegen hat. Der Tatvorwurf ist einfach und auch für die Beschwerdeführerin, die der deutschen Sprache mächtig ist, nachvollziehbar. Sie ist damit in der Lage, mögliche Einwände wie die bereits vorgebrachten – sie habe das Geld bloss entgegengenommen und weitergeleitet und es habe damit keine Bereicherung stattgefunden – alleine zu erheben. Einen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch er sich am Vermögen schädigt. Vorliegend sind keine schwierigen Fragen erkennbar, denen ein Laie nicht gewachsen wäre. Gelingt es der Beschwerdeführerin, einem der Tatbestandselemente die tatsächliche Grundlage zu entziehen, liesse sich damit auch der Betrugsvorwurf nicht aufrechterhalten. Zur Erhebung solcher sachlicher Einwände, wie vorstehend beispielhaft aufgeführt, braucht es keine besonderen juristi-

## **E. 8**

schon Kenntnisse. Schwierige Rechtsfragen, die gelegentlich mit Betrugsvorwürfen verbunden sein können (insbesondere die Frage nach der Arglist [vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_263/2013 vom 20. November 2013 E. 4.5]), sind nicht vorhanden. Zudem ist mit keinen umfangreichen Ermittlungshandlungen zu rechnen. Die Beschwerdeführerin muss zusammengefasst nicht mit einer Strafe rechnen, welche die Schwellenwerte gemäss Art. 132 Abs. 3 StPO überschreitet. Es liegt mithin ein Bagatelldelikt vor.

vor. Überdies liegen keine rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten vor, denen die Beschwerdeführerin alleine nicht gewachsen ist.

**E. 9**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.